



Zusatzinformationen zur Datenverarbeitung im Rahmen von Vergabeverfahren des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.

Als Verantwortlicher zeigen wir Ihnen gem. Art. 13 DSGVO in diesem Dokument auf, welche Ihrer personenbezogenen Daten wir im Rahmen von Vergabeverfahren für Bau- und sonstige Leistungen verarbeiten.

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Datenerhebung ist der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. (kurz: NABU), Charitéstraße 3 in 10117 Berlin, Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Vereinsregisternummer 2303, Präsident Jörg-Andreas Krüger, Geschäftsführung Leif Miller.

Weitere, grundlegende Informationen zur Datenverarbeitung sowie zu Ihren Rechten und Speicherfristen, finden Sie unter <https://www.nabu.de/wir-ueber-uns/datenschutz/24490.html>. Für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns oder zum Thema Datenschutz allgemein wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner*innen im NABU oder an Datenschutz@NABU.de.

Datenverarbeitung durch den NABU als Vergabestelle

Der NABU verarbeitet die eingereichten Unterlagen mitsamt den Kontaktdaten auch der Ansprechpartner*innen der Bieter, Referenzen des Unternehmens, Kalkulation der Lohnkosten und Einheitspreise auf Grundlage von Art. 6 (1) b) DSGVO für das vorvertragliche Vergabeverfahren und im Falle einer Auftragserteilung. Umfasst wird hiervon auch die Überprüfung Ihres Angebotes und hierzu u.U. eine Kontaktaufnahme zur Klärung von Sachverhalten und weiteren Absprachen.

Der NABU als Vergabestelle ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern. Ferner muss der NABU als Vergabestelle nach landesrechtlichen Bestimmungen an die eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer melden, die wegen einer schuldhaften Verletzung von bestimmten vereinbarten Pflichten von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre). Der NABU fragt bei diesen Informationsstellen auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde. Unterhalb von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegt die Anfrage im Ermessen der Vergabestelle. Nach § 19 Absatz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A teilt die Vergabestelle unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit. Die gesamten vorgenannten Datenverarbeitungen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 (1) c) DSGVO.

Sofern von dem NABU Planungsbüros mit der Durchführung der Ausschreibung/Vergabe beauftragt werden, erhalten diese die vorgenannten Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO für den NABU.



Im Rahmen von Dritt-/Fördermittelprojekten ist es erforderlich, dass Dritt-/Fördermittelgeber*innen über das gesamte Vergabeverfahren sowie die Projektlaufzeit informiert werden. Hierzu erhalten diese eine Dokumentation zu sämtlichen eingegangenen Angeboten, den Auskünften des Gewerbezentralregisters sowie die Bewertung zu den Angeboten, der begründeten Auftragsvergabe sowie zum Projektverlauf. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 (1) c) DSGVO (z.B. Landeshaushaltsordnung).

Berlin, den 18.02.2020